

Allerhand Volkskundliches aus dem alten Schaffhausen

Autor(en): **Steinegger, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **37 (1939-1940)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allerhand Volkskundliches aus dem alten Schaffhausen

von A. Steinegger, Neuhausen.

Beim Studium alter Protokolle und Akten stösst man immer wieder auf volkskundliche Nachrichten, die wert sind, dass man sie der Vergangenheit entreisst. Die nachfolgenden Schilderungen, die nicht den mindesten Anspruch auf Vollständigkeit machen, wollen eine Auswahl solcher Nachrichten, nach verschiedenen Gesichtspunkten geordnet, darbieten.

Beginnen wir mit der Fastnacht. Trotzdem die sittenstrenge Geistlichkeit der nachreformatorischen Zeit heftig dagegen kämpfte, vermochte sie die Feier nicht zum Verschwinden zu bringen. Die immer wiederkehrenden Mandate darüber beweisen dies am besten. So wurde im Februar des Jahres 1561 von der Kanzel verboten, dass sich niemand verkleide und das „küchli by dem anderen hole vnnnd zelang by dem win sitze“¹⁾. Ein Mandat aus dem Jahre 1623 bestimmt: „Nachdemme dann verschiener jahren zur fastnachtzeit wie auch etliche tag darnach mit mummereyen, larven spillen vnnnd anderen dergleichen heidnischen butzenwerckhen, dergleichen auch mit hollung küechlins vnnnd ahnstellung der fastnachtfeuwers funckhen allerley vhnruwens, vnzucht vnnnd vhnmäßiges ergerliches wesen, so tags so nachts so woll alhie inn der statt als auf der landtschaft geüebt, getriben vnnnd ahngestellt worden“, wird alles dies verboten²⁾. In einigen benachbarten zürcherischen Gemeinden hat sich der Fastnachtsfunken bis auf den heutigen Tag erhalten.

Einer besondern Beliebtheit erfreuten sich allem nach die Fastnachtsküchlein. „Weilen vnser Gnädigen Herren verschines jahr den vier mülleren wegen allerhandt fürgeloffnen vngelegenheiten mantieren vnd gepieten lassen,“ lesen wir im Jahre 1638, „dz sie dz fastnachtsküechli den kunden nicht mehr geben noch schickhen sollen, hierüber habend sie noch mohlen dz dis kuechli holen den müllern auch dis vnd ander nachvolgends johr genzlich abgestrickht“³⁾.

¹⁾ Ratsprotokolle (cit. R. P.) Band 20, 14. II. 1561. — ²⁾ Mandatenbuch 1620—1629, S. 116. — ³⁾ R. P. 97, S. 284.

Die Bürgerschaft feierte die Fastnacht mit einem meist sehr opulenten Mahl auf der Zunftstube am Aschermittwoch. Einigen Einblick gewähren die Traktatrödel. In ernster Zeit verbot der Rat solche Gelage hin und wieder, so im Jahre 1619, damit diesmal „bacho mit nüechternheit vnd eingezogenem gottsförchtigen wandel ruomlich begegnet werde.“ Aber auch die Gnädigen Herren hatten ihr Fest. Sie genossen ihr Fastnachtsküchlein, wie es jeweils heisst, im Kloster Allerheiligen; an der Feier nahmen auch die Pfleger der verschiedenen Verwaltungen und die Prädikanten teil.

Besonders festfreudig scheinen die Metzgerfrauen gewesen zu sein. So wird einmal gerügt, dass sie an ihren alljährlichen Zusammenkünften am Aschermittwoch neben zehrhaftem Essen und Trinken allerhand Unfug verübten mit Tanzen und anderm übelständigem Jubel¹⁾.

Es scheint, dass auch Handwerkerumzüge stattfanden. Im Jahre 1579 gestattete der Rat den Metzgerknaben, „zwei tag fassnacht zehalten, doch sollen sy mit dem vmbziehen züchtig sin, vnnd nach dem abent drunk sollen sie mit dem spil nit vmbziehen“²⁾.

Leider sind wir im allgemeinen über solche Handwerkerfestlichkeiten sehr ungenügend orientiert. Der Grosse und der Kleine Rat beschlossen im Jahre 1372, dass hierfür weder Pfister, Schneider noch andere Handwerker „dehainen Mayen haben noch suchen sollen, doch die kessler mögen iren tag suchen vnd haben, doch sô staut es ainem Raut das zubelonen, zu mindern vnd zu mêren“³⁾.

Die Metzgergesellen kannten auch das Eierlesen. So gestattete ihnen der Rat im Jahre 1566, auf „donstig mit drommen vnnd pffiffen die ayer wie von altershar zu samlen, sollen aber nach bettzitt kain thrommen mer schlahenn, gar nit dannzen, vmb 9 vr fyabend“ haben⁴⁾.

Ein besonderer Brauch, dessen Ursprung mir nicht ganz klar ist, war das Herbstbad der Küfer. Im Jahre 1566 gestattete ihnen der Rat, das Herbstbad zu halten, doch sollten sie „kain trommen haben“ und still sein, der herrschenden Pest wegen. Bei der Feier desselben scheint es oft ziemlich

¹⁾ siehe A. STEINEGGER, Geschichte der Zunft zum Metzgern. Schaffhausen 1938. — ²⁾ R. P. 38, Montag dem andern März. — ³⁾ Das Stadtbuch von Schaffhausen (cit. Stadtbuch). Herausgegeben von J. Meyer. — ⁴⁾ R. P. 25 S. 199.

roh zu und hergegangen sein. Ein Eintrag im Ratsprotokoll vom Jahre 1637 heisst: „Nach deme nun ein ehrsam hanndtwerckh der küeferen ihrem gewohnten prauch auch dis wie andere jahr ihr herpstbad mit ihrem gesindt vnd gsellen zu hollen angesehen vnd aber mein Gnädigen Herren wider verhoffen hören müessen, dz sie nit allein grossen muttwillen getriben, sonder auch noch dazu schlaghendel vnd nach(t) frevel begangen habindt, darab sie sonderbares missfallen empfangen, als habend vnnsere Gnädige Herren erkhenndt, vnnd wollend auch mantiren vnd gepieten sie einem ehrsammen hanndtwerckh der küeferen, dz sie fürterhin innskünftig vnd nachvolgende jahren, wan sie ihr herpstbad halten wellen, lenger nit bey straf zwanzig guldin das zwen tag halten sollen“¹⁾.

Die Missbräuche blieben aber bestehen, sodass die Abhaltung im Jahre 1672 verboten wurde. Besonders untersagt wurde den Küfern das Abholen und Abfordern von Wein bei den Bürgern und städtischen Anstalten. Die Meister des Handwerks hingen aber sehr an ihrem Brauch. Daher bat das Handwerk im Jahre 1680, ihm den aus dem Kloster und Spital bestimmten Wein zum Herbstbad zu verabreichen. Es erhielt auch den gewünschten Eimer, nicht aber die früher ebenfalls aus dem Kloster bezogenen Lachse²⁾.

Eine besondere Feier fand am Bartholomäustag statt, den man als den Gründungstag der Stadt annahm. In ältern Zeiten verherrlichte man ihn durch einen Umzug in weissem Harnisch; das letztere verschwand allmählich, während der Umzug blieb. Die Zahl der verordneten Teilnehmer schwankte etwas. Während im 16. Jahrhundert meist drei Männer von jeder Zunft auszogen, steigerte sich im 17. die Zahl zunächst auf 5 und dann auf 6. Die diesbezüglichen Einträge im Ratsprotokoll wiederholen sich alljährlich. Der Rat bestimmte einen besondern Hauptmann zur Leitung, der auch die Kompetenz hatte, mit den Spielleuten abzumachen. Die Feier begann meist mit einer sogenannten Morgensuppe, an der bereits wacker getrunken wurde, sodass man sie hin und wieder verbot. Der Umzug ging von der Kaufleutstube aus und endete im Kloster, wo die Teilnehmer einen guten Trunk mit der nötigen Zugabe serviert erhielten.

¹⁾ R. P. 97 S. 223. — ²⁾ R. P. 131 S. 158, R. P. 140 S. 254.

Gerne feierte das Volk zu Stadt und Land die „Kilbenen“; wegen der dabei vorkommenden Exzesse wurden sie manchmal verboten. Die Geistlichen klagen in ihren Gravamina immer wieder über die mit grossen Unkosten verbundenen Kirchweihfeiern. Die Stadt Schaffhausen hatte ihr Kilbischiessen, zu welchem Anlass sie jährlich jeder Gesellschaft zwei Paar Hosen als Preise verabfolgte. Auf dem Lande erhielten die besten Schützen meist Barchet. Über die Kirchweih zu Osterfingen hören wir aus dem Jahre 1671 folgende Klage „... der kilbenen halben wird insonderheit von Osterfingen geklagt, das auf die kilbe daselbs es ein gross zusammenlauffen junges volks aus allen vmbliegenden orten gebe, vnd werde mit essen vnd trincken, spielen vnd danzen allerley vnfug vnd vnzucht begangen, vnd hab man auch vnverschambte leut gefunden, welche bloss in der bad-ehr¹⁾ gedanzet, vnd dazu helffin nit wenig die bad-gäst, die dahin kommen aus vnser statt selbs.“

Wohl als ein Überbleibsel aus der vorreformatorischen Zeit ist der folgende Brauch zu bewerten: Im Jahre 1689 klagten die Geistlichen, „es wirt zu Osterfingen im bad jährlich auf Johannis Baptista eine abergläubische wallfahrt gehalten, dahin dan in grosser anzahl sich verfügen nicht allein die benachbarte papisten, sonder auch unsere landsleuth und etwelche burger aus der statt, lassen ihnen schrepfen, als ob derselbe tag wegen des namens sonderbare kraft habe; wan sie genug üpigkeit getrieben, kommen sie voll und doll wider heim“. Noch heute ist ein Kilbitanz im Osterfingerbad sehr beliebt²⁾.

Im Jahre 1689 beschwerten sich die Geistlichen, weil die Kirchweih mit öffentlichen Krämereien, Tanzen und Springen, Laufen und Schlagen gefeiert werde, dass aus der Kirchweih manch erbärmliches Killweh entstanden sei, wenn die Teilnehmer mit zerhauenen Gliedern und blutigen Köpfen heimgeschickt würden. Schlägereien waren eben bis in die neueste Zeit an der Tagesordnung.

Ein besonderes Augenmerk galt der Jugend, die sich den strengen Vorschriften immer wieder zu entziehen wusste. Spiele von verhältnismässiger Harmlosigkeit bildeten oft einen Stein des Anstosses. In einem Mandat aus dem Jahre 1626

¹⁾ Badehemd. R. P. 27 S. 56. — ²⁾ Synodalmemorialia A. A. 72-3. Staatsarchiv Schaffhausen (cit. Syn. Mem.)

wird geklagt: „Diserem nach vnnd dieweill vor diserm bey winterszeit vnnd inngefallnem schneewetter mit schlitten vnd schlaifen, sodann ouch den bochslnächten mit klopfen, leuten vnnd bochslen an den heuseren wie nit weniger an den neuwen jahrszeithen mit singen vnd anderem dergleichen verpothnem wesen allerhand vn fug vnnd vngebür von jungen vnnd alten, mann vnnd weibspersohnen getriben worden“¹⁾. Der Kreuzgang des Münsters mit seinen vielen Winkeln bildete für die Stadtjugend einen starken Anziehungspunkt, ebenso das sogenannte Vorzeichen. Am Sonntagmittag machten die jungen Leute, wie die Geistlichen klagten, aus dem Münster eine Buhlkirche. Sie standen nach der Mittagspredigt und Kinderlehre im Kreuzgang zusammen, „beschätztend“ einander die Kleider und trieben allerhand Unfug. Auch sonst vernehmen wir Klagen, wie die Buben mit Nüssen, Kluckeren und Töpfen nicht nur ihr Kurzweil trieben, sondern auch „zürichschilling, ja auch behemisch darbey vffsetzind vnd verspilind“²⁾.

Es scheint fast, als ob die Jugend auf dem Lande mehr Bewegungsfreiheit gehabt hätte. Immerhin werden auch hier die Geistlichen nicht müde, über den grossen Mutwillen zu klagen, wie das junge Volks nachts mit „benglen“ werfe, tagsüber Karten spiele und auf offener Strasse um die Brunnen und Wirtshäuser tanze, besonders Samstag- und Sonntagnachts. Auch die Kunkelstubeten standen auf dem Index, weil Töchter und Burschen dabei allerhand Mutwillen trieben. Besondern Anstoss erregten die Zusammenkünfte der Jugend nach heiligen Tagen wie Ostern, Pfingsten, anlässlich welcher sie in Privathäusern bis in alle Nacht hinein tanzten. Wir finden auch den Ausdruck „österlen“ dafür³⁾.

An schönen Abenden versammelte sich die Jugend oft zu gemeinsamem Gesang. Ein Mandat aus dem Jahre 1624 lautet⁴⁾: „Als ietz ein gute zeit hero an feyr vnd sontagen, wan junge töchtern in dem ring lieder vnd psalmen singen, ledige gesellen zu ihnen tretten vnd stehnd vnd das krentzlin, wie mans gemainklich haisst, ihnen abzusingen pflegen, welchs mehrmahln gezenck vnd vnfriden verursacht, ouch bemelte töchtern lang nach dem abendt vnd der bettglocken in die finstere nacht auf den gassen vnd vor den heuseren singend vnd thönend, darmit aber anders nützit als vnordnung vnd

¹⁾ Mandatenbuch 1620–1629 S. 173. — ²⁾ Syn. Mem. 18. Jahrh. —

³⁾ Ebenda. — ⁴⁾ Mandatenbuch 1620–1629 S. 141.

vnroûw erweckend“, wird verboten, „das zu den töchteren kein lediger gesell, er seye haimbsch oder fremb, sich vmb das krentzlin zu singen in ihren ring stellen vnd singen, so die töchteren doch wöllen, lenger nit als bis zu bettzeit singen“.

Ein besonderer Kampf galt dem Fluchen und Schwören. Wie man vor der Reformation überhaupt fluchte, zeigt uns die folgende Stelle aus dem Stadtbuch:

Vmb das sweren.

Wir der vogt vnd der Rât ze Schafh. siien übereinkomen vnd haben gesetz Swer dieser swür dehainen tût der gît ze bûsse vnser statt IIII π ϑ . es siien man ald fröwen als dik es beschiht.

Das ist bî vnser herren höpt ald kopf ald bart oder nas ald ögen ald bî der stirn bî dem schedel bî dem blût bî den wunden bî der marter bî dem tod bî dem hertzen bî der sêle bî dem swaisse bî dem lîbe bî dem schaisse bî dem hengst bî der merhen¹⁾ bî der gurren²⁾ ald was sölich swür ist ald bî dem fist ald bî dem stank. vnd wer das verch darzû nemmet der gît zwîfalt bûsse.

Vnd swer von vnser fröwen ald von den hailigen vbel redet der gît öch di selben Bûsse ald dik es beschiht.

Wer öch vngewonlich swür oder rede tût von got ald von vnser fröwen bî vnser herren zers³⁾ ald hoden ald von vnser herren oder unser fröwen lidern die schamlich sint es siien man ald fröwen der gît ze bûsse vnser statt, als dik es beschiht fünf phunt phenning Schafhûser müntz. Mag er aber die bûsse ze stette nit hân mit phenningen oder mit phanden ald Bürgen so sol man im es sy man oder wîp die zungen mit ainem nagel an ain sül oder stok ald bank slahen vnd sich dannan lân zerren vnd darzû sol er vnseri statt versweren das er nit mê darin kume ân des Râtes vrlöb ald des mêrtails vnder in ald man sol in aber dâfür in das halsysen slahen ainen tag von prîme zit vntz nach der vesper weders der Râte ie denne wil⁴⁾.

Gar mannigfaltig sind die Hochzeitsbräuche; besonders die Art des Eheversprechens bietet eine Fülle von Variationen. Das Ehepfand spielt immer noch eine grosse, ja oft die entscheidende Rolle, wie ein Blick in die Ehegerichtsprotokolle deutlich zeigt⁵⁾. Am verbreitetsten war wohl der

¹⁾ Stute, Hure. — ²⁾ Schlechtes Pferd. — ³⁾ Männliches Glied. — ⁴⁾ Stadtbuch. — ⁵⁾ Die nachfolgenden Fälle stammen aus den Ehegerichtsprotokollen zwischen 1651 und 1661.

Gürtel. Als Hallauer die Anna Külling um die Ehe ansprach, weil er ihr einen Gürtel gegeben habe, antwortete sie, sie habe denselben nicht auf die Ehe nehmen wollen, sondern in die Stube hinausgeworfen. Neben dem Gürtel treffen wir auch oft die Haarschnur als Ehepfand. Im Jahre 1654 versprach Georg Heusi der Margaretha Heusi das Heiraten, hernach aber auch der Verena Pletscher. Weil die erstere eine Haarschnur als Pfand besass, galt sie als rechtmässige Braut.

Daneben konnte auch irgend ein Geldstück als Pfand genommen werden. Als Barbara Neukomm den sie besuchenden Hans Jakob Schelblin fragte, ob er sie auch „bescheissen“ wolle, gab er ihr zum Zeugnis seines ehrlichen Willens einen halben Batzen. Oft suchte sich der männliche Teil auszureden, wenn er sich zu weit eingelassen hatte. Elsbeth Heusi verlangte die Ehe mit Zenz Hänslin, da er mit ihr vergangene Fastnacht in des Meisters Haus getrunken und ihr einen Zürichschilling überreicht habe. Hänslin behauptete, die Ehe nur „in schimpfsweyse“ angetragen zu haben. Der Zürichschilling sei ihm entfallen; sie habe ihn aufgelesen und als scheinbares Ehepfand behalten, trotzdem er ihn zurückforderte.

Aber auch sie überreichte dem Versprochenen ein Pfand. Nach Aussagen Walters von Löhningen hatte Margaretha Bollinger ihm vor Zeugen mit Mund und Hand die Ehe versprochen und ihm einen „dicken“¹⁾ gegeben. Als sie zum erstenmal in sein Haus auf Besuch kam, überreichte er ihr das erstemal einen silbernen Gürtel und eine Jüpe, das zweitemal Kölsch zu einem Bett. In einem andern Fall gab der männliche Teil ihr eine Haarschnur und sie ihm ein Ringlein; nachher behauptete sie, die Haarschnur nur als Kram aufgefasst zu haben.

Unter Umständen nahm man sich gegenseitig einfach etwas als Pfand. So entriss Hans Zollinger der Verena Bollinger ein „fatzennetlin“, darauf sagte sie zu ihm, wenn er es behalte, müsse er sie auch haben. Sie brachte ihm darauf einen Trunk Wein, und er stieg nach. Als sie ihm mit Mund und Hand die Ehe versprach in ihres Vaters Haus, schenkte er ihr einen Gürtel.

Bekanntlich galt das Tragen des Schapels am Hochzeitstag als Zeichen der Unberührtheit. Als Konrad Pfaffwieser in den ersten Vilmerger Krieg auszog, überreichte er seiner

¹⁾ Dukaten.

Verlobten den Trogschlüssel mit dem Versprechen, dass der Inhalt ihr gehöre, falls er nicht mehr zurückkehre. Als sein Bruder dies erfuhr, meinte er höhnisch, wenn sie den Bruder schon erben wolle, so müsse sie kein Schäpelein mehr tragen. Drauf eilte sie schnurstracks nach Wädenswil und verlangte von ihrem Geliebten die Auflösung des Versprechens. Er hingegen behauptete, er habe sie ehrlich gewonnen und ihr einen „dickh“ auf die Ehe gegeben. Trotzdem wurden sie getrennt.

In einem andern Fall wird ein „oerdlein“¹⁾ als Pfand erwähnt. Nicht ohne Humor ist das folgende Pfand aus dem Jahre 1660. Ursula Brämi gab an, Hans Jakob Peyer habe sie geschwängert, ihr dann die Ehe versprochen und zur Bestätigung dessen „ein weyss daffetin“ = band von ihrem hämbd genommen, ihre vmb den arm gebunden mit diesen worten, dass „dies Band niemand auflösen sollte.“ Dazu schenkte er ihr bei seinem Weggang noch 15 Dukaten.

Von primitivem Liebeszauber zeugt der folgende Fall aus dem gleichen Jahr. Der Verlobte verabreichte seiner Geliebten drei Kirschen, die er zuvor in den drei höchsten Namen hinuntergeschluckt hatte und zwar so, dass sie ganz von ihm gingen. Sie schluckte sie ebenfalls ganz hinunter und dadurch musste sie ihm vollständig zu Willen sein.

Über das Hin und Her der Pfänder und Geschenke gibt ein anderer Fall reichen Aufschluss. Ursula Rängerin von Thayngen hatte zuerst von Laurenz Christen einen halben Länderbatzen, einen Kragen und ein Messer angenommen. Christen sagte ihr, wenn sie das Geldstück behalte, müsse sie ihn auch haben; darauf schenkte er ihr noch einen halben Loystaler auf die Ehe, unter der Voraussetzung, dass er zuerst von seines Vaters Magd loskommen müsse, was dann auch vor dem Geistlichen geschah. Neben Christen machte aber Walter Anspruch auf die Rängerin, weil sie ihm zuerst einen Ring von der Hand genommen, ihm ein Taffetband zugeschickt und ihn eingeladen hatte, zu ihr zu kommen. Er wollte ihr noch einen halben Loystaler zu dem Ring überreichen, was sie aber ablehnte mit der Begründung, er sei der erste, dem sie die Ehe versprochen habe. Der dritte Liebhaber hatte bereits den Vater um der Tochter Hand gebeten; dieser gab sein Einverständnis, verlangte aber ein Paar Hosen und ein Wams. Einige Zeit später tauchte noch ein vierter

¹⁾ Viertelsgulden.

Verehrer auf. Als dieser mit einem Gespanen in ihrem Haus getrunken und die Ürte geben wollte, nahm sie ihm mit dem Seckel das Geld und lud ihn z'Licht ein, um sich den Seckel selbst zu holen. Sie besass aber als Pfand ein „örthlin“ und er einen silbernen Ring¹⁾.

Der Hochzeit folgte gewöhnlich in nicht allzu grossem Abstand die Taufe. Dabei war das Gevatterbitten besonders wichtig. Die gebrauchten Formeln haben sich ziemlich lange erhalten.

Eine solche aus dem Jahre 1661 lautet wie folgt:

„Woledler, gestrenger hochgeachter fürsichtiger vnd weiser günstiger vielgeehrter Hr Vetter R. M.

Es hatt dem lieben vnd allgütigen Gott genädiklich belieben vnd gefallen wollen, vorgestern morgens zwüschen 5 vnd 6 vhr mein geliebte hausfraw ihrer seither getragene weibliche burde abermahl gantz glücklich zu entbinden vnd vns mit einer erfreulichen wolgestalteten leibesfrucht zu segnen. Wan wie nun dis vnser neugebohrn söhnlein, welches wie alle adamskinder, in sünden empfangen vnd gebohren vnd durch das bad der widergeburt von der erbsünd abgewaschen vnd dem gnaadenbund seines erlösers einverleibt werden soll. Christi ordnung vnd einsatzung zu folg mordriges tags vmb 8 vhren beliebt es Gott in der St. Johanskirchen dem heiligen tauf beybringen vnd angeregter massen der christlichen kirche einverleiben zu lassen gesinnet. Es aber bey derselben ein uralt löbliches herkommen vnd üblicher brauch, dass ehrenpersonen erbetten werden, welche nicht allein als zeug vnd gevatter diesem christlichen Gott beliebigen acten beywohnen vnnd das kind vor dem angesicht Gottes vnd seiner gemeind in dem glauben vertretten helfen, sondern auch nach dem ableiben der natürlichen eltern ihnen an stat derselben als geistliche eltern dero christliche auferziehung trewlich vnd angelegenlich befohlen seyn lassen, als hat vns dieser alten loblichen gwohnheit auch für dissmahl nachzukommen billich obligen wöllen; haben derowegen mein ehliebste vnd ich beydes in ansehung der gegen den herr vettern von beyden seiten nahen bluts- vnd geschlechtsverwandtschaft, wie dann auch insonderheit in erzeigung der bisher zu unterschiedlichen occasionen von ihme vnd seiner liebsten gespürten günstigen gewogenheit vnd genugsame anzeigungen wahrer affection vnd freundschaft, dem herrn vettern aus sonderbahrem vätterlichen zu ihme tragenden vertrauen, in diesem christlichen vorhaben zu vberlaufen vnd anzusprechen vns entschlossen. Inmassen dan hiermit mein vnd meiner lieben hausfrawen dienstfreundliches ersuchen an den Hr vettern geschicht, er wolle sich vnserwegen so viel demütigen vnd bemühen vnd morgens auf bemeldte stund in der kirchen zu St. Johans einfinden vnd neben der woledlen frau S. Stokar gebohrne Oschwald vnser gleichfals vielgeehrten fr. Basen, vnser geliebtes söhnlin christlichem gebrauch nach zu dem sacrament des heiliges taufs befördern helfen, zugleich auch den lieben Gott bitten, dass wie er eusserlich mit dem wasser, also auch innerlich an der seele mit dem blut vnd geist Christi rein von sünden möge

¹⁾ Über die eigentlichen Hochzeitsbräuche siehe Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 16. Heft, 107 ff.

gewaschen werden. Durch zuversichtliche günstige willfahr wirdt der Hr. vetter dem stifter dieses heiligen bundtzeichens ein besonder angenehm vnd wollgefälliges werk, vnserem lieben söhnlin sein christvetterliches gemüt, vns aber vnd den vnserigen ein solche ehr vnd freundschaft erweisen, welche wir zu allen begebenheiten mit möglichster dienstwilligkeit, gebührendem respect vnd schuldiger observanz gegen ihme zu bezeugen vns eusserstes fleisses bemühen werden. Wollen benebendt den Allerhöchsten bitten, dass er dem herrn vettern bey guter beständiger leibsgesundheit, aller gedeyliche selbsterwünschten prosperitet vnd glückseligkeit genädigst vnd langwirigst erhalten wolle “

War die Taufe vorüber, so hatte der Vater nochmals seinen feierlichen Dank auszusprechen.

„Das demselbigen nach seiner sonderbahren freuntlikeit hat belieben wollen, auf mein gestriges tags an ihne gethanes, angelegenliches ersuchen, sich so willfährig vnd eifrig zu erzeigen, vnd zu dieser gegenwertigen stund vnseres liebes söhnlein dem angesicht Gottes vnd seiner gemeind christlichem gebrauch nach fürzutragen, auch benebendt imbrünstigen gemüt alles dasjenige zu volziehen helfen, welches ihme (ob Gott will) hie zeitlich zu seinem heil vnd wollfahrt vnd dort ewiglich zu seiner seele seligkeit vortränglich vnd erspriesslich sein wirdt. Als befinden mein liebste vnd ich vns hiedurch gegen dem hr vetter gevatter gantz hochverobligirt vnd geehrt. Thun vns derowegen gegen demselben dieser grossen vnverdienten vns hierin erweisenen ehr vnd freundschaft zum allerhöchsten vnd fleissigsten bedancken vnd gleich wie wir ein mehrers nicht wünschen, als diese vnd andere dienstbezeugungen danckbarlich zu erwidrigen, also machen wir vns erbietig, dass wo wir dem herrn vetter gevattern oder seinen lieben angehörigen hinwidrumb in dergleichen oder anderen fällen angenehme gevätterliche dienst vnd gefelligkeiten, auch wahre affection vnd freundschaft wider erweisen können, dass er vns zu allen begebenheiten wie schuldig also auch bereit vnd gantz willig haben werde. Ingleichen er dan auch verhoffentlich von unserem lieben söhnlein, wo ihme anderst der liebe Gott gesundheit vnd das leben verlihen wirdt, verspüren soll, dass durch ihme sein fröliche geburt die zahl seiner getreusten diener vermehret seye. Bitte den hr vetter gevattern nochmahlen gantz freuntlich, er wolle gegen mir vnd den meinigen, besonders aber seinem aufgenommenen taufgöttin in diesen wolaffectionirten gunsten verharren. Mit dem herzlichen wunsch, dass ihme der liebe Gott gute gesundheit vnd langes leben verleihe, damit er dergleichen Gott beliebige werck noch mehr zu seiner ehr vnd fortpflanzung der werthen christenheit verrichten möge, auch ihne benebendt sampt den lieben seinigen mit vnauhörlicher zeitlicher vnd ewiger wollfahrt beglücken wolle¹⁾.“

Immer wieder tauchen Klagen auf, dass junge Knaben und Mädchen als Taufpaten zugelassen würden, obgleich sie das Geheimnis der Taufe schlecht verstünden. Daher wurde im Jahre 1633 vorgeschrieben, dass sich die Paten vorerst beim Prädikanten einzufinden hatten, der sie ihres Glaubens prüfte²⁾. In einem Rundschreiben aus dem Jahre 1839 klagt Antistes Hurter, dass manchmal Väter, ja sogar Mütter bei

¹⁾ Casualreden 17. Jahrh. Hist.-ant. Verein Schaffh. — ²⁾ Mandatenbuch I. B. Nr. 48.

ihren Kindern Patenstelle versehen wollten. Wohl mit Recht wies er auf die grossen Lasten hin und redete einer Vereinfachung der Gebräuche das Wort. Ein uralter Brauch bestand darin, dass die gesundende Mutter Freundinnen ins Bad lud, wobei meist eine arge Schlemmerei einriss. Darauf bezieht sich wohl ein Gebot aus dem Jahre 1475, dass die Kindbetterin niemand zu sich in das Bad lade „als das bisher geschehen“.

Tatsächlich wurde mit den Patengeschenken oft ein zu grosser Luxus getrieben. Der Kampf dagegen setzte auch sehr früh ein. So bringt das Stadtbuch aus dem Jahre 1375 ausführliche Vorschriften.

Was man ainem kinde inbinden sol der es hebet. Wir der vogt vnd der Ravn haben och gesetzet. Swer ain kint in vnser statt vnd geriht vsser töffe hebet, frow oder man, rich oder arme, das der nit mê in binden sol denne zwên schilling vnser münzt oder phening als dick es beschiht. Ald wider senden.

Es sol öch ze wihennechten nieman dem andern senden dehainerlaie ding als widersenden von dehainer geuatterschaft wegen, vnd wer diser vorgeschribnen ding dehaines brichet, der git I z vnser phenning ze busse als dik es beschiht.

Aber phaffen vnd münich mugent wol in binden ald senden wie vil si went, das si nihtes verlürent¹⁾.“

Genaue Vorschriften über das Mass des Schenkens bei Patenschaften wiederholen sich immer wieder. In einem Mandat aus dem Jahre 1600 gestattete man eine halbe Krone. Was darüber war, sollte den Armen im Spital zukommen. Aller Staat mit dem Täufling musste verschwinden, indem die zu kostbaren Faselhemden, Gottenröcke von Seide mit köstlichen Schnüren eingefasst, verboten wurden. In einem Mandat aus dem Jahre 1647 wird über Kindbett- und Patengeschenke wie folgt bestimmt: „Es sol auch zu dem kindtbet . . . mehr nit geben werden dan einhalb lam oder ein vierling kalbfleisch oder drey hüener oder zwen cappaunen neben einem trunckh weins vnd broth; hierbey aber alle silberin bächer, löffel, gürtlen, corallen, granättlin, guldin ring, zinnen vnd küpfergeschirr, hausrath“ verboten ist. Gestattet war ein Gottenrock, dazu auch wohl ein Göttibrot oder ein mässiger „bimmen-

¹⁾ Stadtbuch 218. Das Wort Eingebinde kommt daher, weil das Geldstück, das man schenkte, in ein anderes Geschenk eingebunden war.

zelten“¹⁾, wie dies von alters her der Brauch war. Immerhin war auch gestattet, statt Gottenhemdli, Kinderpelz und Faselhemden Geld zu geben, wobei aber ein ganz bestimmter Tarif bestand. Genau geregelt waren auch die Gutjahrsgaben für den Täufling.

Mit den zu üppigen Geschenken sollten auch die unnützen Taufmähler verschwinden, ebenso die sogenannten „schwösterlegenen“. Immerhin gestattete man der Kindbetterin, den Anwesenden ein Stücklein Fleisch samt Suppe aufzustellen.

Gevatter und Gevatterin erschienen zur Feier oft in einem flotten, farbenprächtigen Aufputz, was der Geistlichkeit Anlass zu Klagen gab. So beschwerte sie sich über die fliegenden Hauben und die bis an den Ellbogen entblössten Arme. Obwohl die Sacramenta der Taufe und des Nachtmahls uns an unsere Unreinigkeit und verderbtes sündiges Wesen erinnern sollen, wird doch allerhand Hoffahrt, speziell beim Weibervolk, gebraucht mit Ansteckung von Ringen an den Fingern, Anlegung goldener Armbänder, Ketten, köstlicher Gürtel und „gfarbeten“ Kleidern. Die Mitbürger erscheinen, wenn sie auf der Landschaft bei einer Taufe zu Gevatter stehen, in blauen, roten und grauen Mänteln oder sogar ohne Mantel, allein mit Degen, Stiefeln und Sporen; die Weibsbilder lassen sich sehen wie in einer Comoedie in Mannshüten, mit Silber und Gold behangenem Leib²⁾.

Eine ganz besondere Ehre war es, wenn die Gnädigen Herren einem Kinde zu Gevatter standen. So liessen sie im Jahre 1611 den Sohn des Stadtboten Sigg aus der Taufe heben und zwar durch Jeremias Peyer. Als Geschenk erhielt er einen Dukaten eingestrickt; daneben spendeten sie noch einen halben Saum Wein und aus dem Kornamt ein halbes Mutt Kernen. Im Jahre 1603 war es der Grossweibel, der in Vertretung der Gnädigen Herrn Benedikt Beys Kind aus der Taufe hob. Das Kloster spendete dazu einen Eimer Wein, das Kornamt auch ein halbes Mutt Kernen; dazu gab der Säckelmeister einen Gulden zum Einstricken.

Die Nachrichten über Beerdigungen sind im allgemeinen nicht sehr zahlreich. In jedem Zunfthaus bestand ein Leichensaal, wo das tote Mitglied aufgebahrt wurde. Zunftgenossen trugen ihn zu Grabe. Um das Beileid auszudrücken,

¹⁾ Eine Art rundes, flaches Gebäck. Lebkuchen mit Piment (Nelkenpfeffer) s. FISCHER, Schwäb. Wb. 1, 1117; BENNECKE-MÜLLER-ZARUCKE, Mhd. Wb. 2, 517 f. (pigmente, bimente = Gewürz). — ²⁾ Verschiedene Mandate aus der Mitte des 17. Jahrh.

empfahl der Rat die alte Formel, dass Gott der Herr sie er-
götze. Sogar bei Beerdigungen scheint die Unsitte des Schen-
kens aufgekommen zu sein, weshalb der Rat befahl, man sollte
niemand zu keinem Leid, es seien jung oder alt, weder in
seiner Zunft noch davor nichts schenken. Das Trachten ging
dahin, jeden Luxus auszuschalten.

Ein Mandat aus dem Jahre 1647 bestimmt: „Diserm
nach vnd als dann auch mit vngewohnten kränzten nit allein
einem, sondern mehrerem darzu gleichsam cronen vnd blumen-
werckh vff den todtenbäumen lediger knaben vnd döchteren
hoffart vnd pracht, so in solchem leidwesen keinswegs ver-
antwortlich noch gebürlich getrieben vnd erzeugt würd. Sollen
alle kostlichen kränz den abgelebten knaben vnd döchteren
vff den todtenboum zugelegen gentzlichen abgestrickht vnd
verbotten sein. Doch das in solchem fahl einer ledigen dochter
woll ein schäppelin, aber allein gemeiner vnnd schlechten
gattung, wie von altem har, vffgelegt werden möge“¹⁾.

Die Neugier, besonders der Frauen, spielte bei Beerdi-
gungen eine oft zweifelhafte Rolle, weshalb man versuchte,
die Weibspersonen bei solchen Anlässen mehr und mehr zu-
rückzuhalten. „Die mann sollen ouch die frowen zu der lich-
legi nit füren“. Ein Mandat, das darüber erlassen wurde,
lautet: „Wiewohl sich vnser Gnedig Herren vnd Oberen ver-
sehen, es wurden dero lieben burgersweiber dem vor einem
monat öffentlich verlesenen vnd ausgekündten mandat gehor-
sammlich statt gethon, vnnd der ohn einig rechtmessigen grund
vnd vrsach endtstandenen gewohnheit nachgevolget haben,
welcher nach bey den leychtbegängnussen vill weiber sich ein-
stellen, welche doch den abgestorbenen nit verwandt, als be-
fehlend vnnd gepietend wollermelt vnser Gnädige Herren hie-
mit ihren lieben burgern, dass sintemal die todtsverfahren
durch die weiber nit zur erden beleitet vnd bestattet werden,
ein jeder sein ehewürtin mit grossen stauchen, schwencklen vnd
kragenröcken nit in der statt herumb louffen lassen, sonder wie
einer hausmuetter woll anstath, bey haus zebleiben vermögen
solle. Doch ist den nechsten verwandten vnnd gesipten derver-
storbenen leychten zuebegohn zuegelassen, auf der gassen aber in
versammlung zestohn vnd allein vnnütz geschwetz treiben, vnnd
demselben gehör geben“ bei Strafe eines Guldens untersagt²⁾.

Bis ins 17. Jahrhundert dankte gewöhnlich wenigstens

¹⁾ Mandatenbuch 1620—29 S. 220. — ²⁾ Mandatenbuch 1643—66 S. 128.

bei Bürgern ein Ratsmitglied ab. Erst im Jahre 1669 erkannte der Rat, dass nicht mehr „politicis“, sondern die beiden Helfer, jeder in seinem Quartier, die Abdankung halten sollten.

Bei einem Leichenbegängnis bliesen die Stündleinbläser vom Munot. Weil aber deswegen gewisse Reibereien entstanden waren, traf der Rat im Jahre 1760 die folgende Ordnung: Den Stündleinblasern wird befohlen, dass sie künftig das Stündleinblasen auf dem Munot unterlassen, und wenn zwei Leichenbegängnisse auf einmal in zwei ungleichen Gegenden der Stadt stattfinden, sollen sie an dem gewohnten Ort, nämlich auf dem St. Johannsturm blasen. Findet nur eine Beerdigung statt, so haben sie nach Verlangen der Trauerfamilie entweder auf dem Fronwag- oder St. Johannsturm zu blasen. Bei diesem Anlass mussten sie in der Stadt Farben auf die Türme steigen¹⁾.

Auf dem Lande räumte man gewöhnlich eine Scheune aus. Noch bis zu Anfang dieses Jahrhunderts standen oder sassen die Männer des Leids auf der einen, die Frauen auf der andern Seite. Die übrigen Teilnehmer drückten ihnen die Hand. Bis vor einigen Jahrzehnten trugen dabei die Männer den schwarzen Mantel, die Frauen dagegen die Spitzenhaube neben ihrem schwarzen Kleid. Der Sarg stand in der Mitte. Der Totenschauer gab das Zeichen zum Aufbruch. Dem Sarg folgte in den meisten Gemeinden zunächst das Leid, dann die Männer und endlich die Frauen²⁾.

Selbstmörder wurden bekanntlich meist ausserhalb des Kirchhofs begraben; immerhin machte man auch hier Ausnahmen. Im Jahre 1638 rettete sich eine Pfarrersfrau, „die viel vngemach, hunger vnd kummer ausgestanden, endlich aus Böhmen vnd Würtembergerland vertriben worden“, nach Schaffhausen. In ihrer Schwermütigkeit ertränkte sie sich in einem Brunnen der Stadt. Der Rat entschloss sich, sie im innern Totengarten des Spitals beerdigen zu lassen; hier lagen meist die Armen der Stadt³⁾. Als im Jahre 1694 Vogtrichter J. J. Peyer Selbstmord verübt hatte, gestattete man das Begraben im grossen Totengarten, immerhin durfte keine Abdankung gehalten werden, auch war es den Zünftigen untersagt, ihn zu Grabe zu tragen. Einige Jahre später wurde Junker Jeremias Tschernin, wohl ein böhmischer Flüchtling, in aller Stille hinter der Mauer des Friedhofs begraben, ohne Blasen und Abdankung, wie es heisst.

¹⁾ R. P. 208 S. 536. — ²⁾ Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 37 S. 101. — ³⁾ R. P. 98 S. 116.